

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/51/230
3. Juni 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 167

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/51/L.73 und Add.1)]

51/230. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung,

feststellend, daß das am 13. Januar 1993 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹ am 29. April 1997 in Kraft getreten ist und daß aufgrund dessen die Organisation für das Verbot chemischer Waffen ins Leben gerufen wurde,

in Anbetracht der Notwendigkeit, geeignete Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation herzustellen,

in der Erwägung, daß es für die rasche und effektive Aufgabenwahrnehmung der Organisation unerlässlich ist, daß ihre Inspektoren den Laisser-passer der Vereinten Nationen als offizielles Reisedokument verwenden können,

1. *bittet* den Generalsekretär, Maßnahmen zu ergreifen, um gemeinsam mit dem Generaldirektor des Technischen Sekretariats der Organisation für das Verbot chemischer

¹Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Anhang I.

Waffen ein Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation zu schließen, das nach seiner Unterzeichnung so lange vorläufig angewandt werden soll, bis die für sein Inkrafttreten notwendigen Verfahren abgeschlossen sind, und der Generalversammlung den ausgehandelten Entwurf eines solchen Abkommens zur Genehmigung vorzulegen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, bis zum Abschluß des Abkommens über die Beziehungen, mit dem Generaldirektor des Technischen Sekretariats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dringend eine vorübergehende Vereinbarung über die Ausstellung eines Laisser-passer der Vereinten Nationen an Angehörige der Inspektionsteams der Organisation zu treffen, der als gültiges Reisedokument verwendet werden kann, sofern die Vertragsstaaten des Übereinkommens eine solche Verwendung anerkennen.

100. Plenarsitzung

22. Mai 1997